

18/100-101

schöpfend Auskunft. Im schon mehrmals erwähnten Zwingbrief von 1559 werde Propst und Kapitel als Eigentümer des Erlosenwaldes zugestanden, bezüglich dieses Besitzes selber oder mit Hilfe des Vogtes im Chelamt [Michelsamt] Gebote und Verbote zu erlassen. Ueber die Gebote, Strafen und Aufgaben des Bannwarts in diesem Wald gebe der Brief von 1589 weitläufig Auskunft. Diese Erlasse seien 1600 und 1659 bestätigt worden.

Schliesslich gehe aus den Originalinstrumenten eindeutig hervor, dass die hochobrigkeitlichen Angelegenheiten im Zwing Ermensee, welche die Gebiete ausserhalb der vier Ester beträfen, den in den Freien Aemtern regierenden Orten und nicht dem Stift Bero-münster, bzw. der Stadt Luzern zuständen. Es liege keineswegs im Interesse dieser Orte, dem Stift niedergerichtliche Rechte streitig zu machen und man sei willens, die ihm letztthin in Baden auferlegten Beschränkungen wieder aufzuheben.

Kopie
AH 18, 254-258

101

[1677]

B

MEMORIAL UEBER DEN RECHTSHANDEL UM LANDVOGT [WOLF FRIEDRICH]
SCHORNO

Am 5. Januar sei vor dem dreifachen Landrat zu Schwyz die Erklärung von Stadt und Amt Zug, der Gesandtschaft [von Schwyz] keine Audienz gewähren zu wollen, angehört und beschlossen worden, die Anschuldigungen, man beabsichtige ja doch nur das Volk aufzuwiegeln, schärfstens zurückzuweisen. So habe man für gut befunden, die angeblich durch [Wolf Friedrich] Schorno vorgenommenen Abänderungen des Defensionaltextes auf inoffizielllem Weg bei den übrigen Orten bekannt zu machen und auswärtige Besucher dahin zu bereden, bei ihren Obrigkeiten dafür um Verständnis zu werben. Dabei sei vor allem hinzuweisen, dass

18 / 80

schon auf der Konferenz in Luzern [vom 14./15. Dezember 1676] Abänderungen¹ am Defensionale vorgenommen worden seien. Schorno habe das Manifest², das [von LU, UR, UW und ZG] wider seinen Defensionaltext erlassen worden sei, eine "Condemnation" genannt. Es sei bedauerlich, dass dieses, ohne ihn zuvor zur Rechenschaft gezogen zu haben, publiziert worden sei. Auch heute noch sei er bereit, sich zu rechtfertigen.

Darauf habe Statthalter [Niklaus Karl] Ceberg darzulegen versucht, dass der von den andern Orten erhobene Vorwurf, das Defensionalprojekt sei verfälscht, in keiner Weise zutreffe. Trotzdem habe sich der Rat geweigert, Schorno seinen speziellen Schutz angedeihen zu lassen.

In derselben Woche sei Schorno auf dem Sattel mit dem Pfarrer [Ignaz Iten] und einigen Dorfgenossen von Aegeri im "Weissen Kreuz" hinter verschlossener Tür zusammengekommen und habe ihnen den Defensionaltext erläutert. Vor drei Wochen habe er sich diesbezüglich auch mit dem Gesandten Utiger von Baar, der eine Schwyzerin zur Frau habe, unterhalten.

Am 13. Januar - inzwischen sei aus Luzern ein Zitationsschreiben eingetroffen - habe Schorno im dreifachen Landrat vorgetragen, es erstaune ihn sehr, dass er, obwohl Landammann und Rat von Uri geschrieben hätten, die böswillige Verbreitung seines [Schornos] Defensionaltextes und die damit verbundenen Verleumdungen nicht mehr dulden zu wollen, in den Kirchen daselbst verrufen worden sei. Ferner gewinne man den Eindruck, Uri verlange von Schwyz seine Bestrafung und verzichte daher, ihn selber abzuurteilen.

In einem Schreiben habe Schwyz Luzern gebeten, die Zitation Schornos aufzuschieben. Im weitem habe es die Frage aufgeworfen, ob man jemanden, der in einem andern Ort einen Frevel begangen habe, "annemmen" dürfe. Dieses Wörtchen "annemmen" habe Schwyz als Gefangennahme oder als Eidesablage interpretieren wollen, obwohl doch aus den Prozessen, die Schwyz einst gegen [Sebastian Peregrin] Zwyer angestrebt habe, eindeutig hervorge-

18/101-102

he, dass man derartige Uebeltäter einzig "rechtlich ... annehmen" [zur Rechenschaft ziehen] könne. Der Partei Schornos gehe es nur darum, unter den andern Orten Unsicherheit zu stiften und der Zitation auszuweichen, um so zu bewirken, dass deswegen eine Tagsatzung ausgeschrieben und Schorno durch die Gesandten von Schwyz verteidigt werde.

Schorno habe sich damit gerechtfertigt, die IV Orte hätten schon 1669 beschlossen, bei feindlichen Angriffen den andern Orten nicht aufgrund des Defensionals sondern wegen der alten Bünde Hilfe zu bringen. Zudem hoffe er, da er seinen Text in Luzern nur einer einzigen Person übergeben habe, deswegen nicht zur Rechenschaft gezogen zu werden. Weshalb er sich in Luzern nicht verantworten wolle, sei leicht einzusehen: Hier sei der gewöhnliche Mann an der Regierung nicht beteiligt im Gegensatz zu Uri, Unterwalden und Zug, wo viel eher die Möglichkeit bestehe, auf das Volk Einfluss zu nehmen und für sich zu gewinnen.

1) vgl. EA VI 1, 1033 a

2) vgl. ebenda 1035 d

Kopie

AH 18, 259-260

102

1709 Oktober 18.

B

KLAGESCHRIFT VON [SCHULTHEISS UND RAT VON] BREMGARTEN FUER DIE
BUERGERMEISTER VON ZUERICH, [ANDREAS] MEYER UND
[HEINRICH] ESCHER

Dieses Klagelibell, welches der Unterzeichnete, Karl Josef Schön [von Bremgarten], Amtsbürgermeister [Andreas] Meyer schriftlich überreichen und Bürgermeister [Heinrich] Escher in ausführlicher Form mündlich vortragen könne, sei auf Befehl der Stadt Bremgarten, datiert vom 18. Oktober 1709, erstellt wor-

18/ 82